
S 4 RS 446/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie – Glaubhaftmachung – Zeugenaussage
Leitsätze	Der Zufluss von Jahresendprämien sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach kann im konkreten Einzelfall, beispielsweise durch Zeugenaussagen, glaubhaft gemacht werden.
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6 , SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2 , SGG § 128 Abs. 1 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RS 446/17
Datum	07.10.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 508/21 ZV
Datum	10.03.2022

3. Instanz

Datum	-
Â	Â

S 4 RS 446/17 (SG Dresden)

zuvor: S 24 RS 1330/14 (SG
Dresden)

Â

Â

Â

Sächsisches Landessozialgericht

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Dr. Aä¶.

â¶¶ KlÃ¶ger und BerufungsklÃ¶ger â¶¶

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund, als TrÃ¶ger der Zusatzversorgungssysteme,
vertreten durch das Direktorium, Hirschberger StraÃ¶e 4, 10317 Berlin

â¶¶ Beklagte und Berufungsbeklagte â¶¶

hat der 7. Senat des SÃ¶chsischen Landessozialgerichts ohne mÃ¼ndliche
Verhandlung am 10. MÃ¶rz 2022 in Chemnitz durch den Vorsitzenden Richter am
Landessozialgericht Dr.Â Schnell, den Richter am Landessozialgericht Czarnecki und
den Richter am Sozialgericht Dr. Brech sowie den ehrenamtlichen Richter Prof. Dr.
Krone und die ehrenamtliche Richterin GÃ¶rnitz fÃ¼r Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des KlÃ¶gers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts
Dresden vom 7. Oktober 2021 aufgehoben. Die Beklagte wird, unter
Aufhebung des Ã¶berprÃ¼fungsablehnungsbescheides vom 23. Januar 2014
in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 2014, verurteilt,
den Feststellungsbescheid vom 7. Mai 2002 in der Fassung der
Feststellungsbescheide vom 14. August 2006, vom 23. August 2010 und
vom 29. MÃ¶rz 2011 dahingehend abzuÃ¶ndern, dass fÃ¼r die Jahre 1974
bis 1990 weitere Arbeitsentgelte des KlÃ¶gers wegen zu
berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¶mienzahlungen im Rahmen der bereits
festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÃ¶tzlichen Altersversorgung
der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten

Betriebe wie folgt festzustellen sind:

für das Jahr: 1974 1975 1976 1977 1978 1979 1980 1981 1982 1983 1984 1985 1986 1987 1988 1989 1990

1974	810,15 Mark
1975	658,06 Mark
1976	655,52 Mark
1977	854,36 Mark
1978	877,67 Mark
1979	889,98 Mark
1980	1.063,11 Mark
1981	971,09 Mark
1982	1.023,11 Mark
1983	1.010,14 Mark
1984	1.037,94 Mark
1985	1.119,52 Mark
1986	1.232,31 Mark
1987	1.137,63 Mark
1988	1.450,82 Mark
1989	1.179,79 Mark
1990	1.186,33 Mark

2.

- Die Beklagte erstattet dem Kläger dessen notwendige außergerichtliche Kosten für das gesamte Verfahren.

3.

- Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens über die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des Klägers für Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz für die Jahre 1974 bis 1990 (= Zuflussjahre) in Form von Jahresendprämien festzustellen.

Dem 1944 geborenen Kläger wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums in der Fachrichtung Landmaschinentechnik an der Technischen Universität Darmstadt, in der Zeit von September 1962 bis März 1968, mit Urkunde

vom 2. Mai 1968 der akademische Grad „Diplomingenieur“ verliehen. Er war vom 1. Dezember 1968 bis 23. Juni 1972 als Aspirant an der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Zâŕŕ., vom 1. Juli 1972 bis 31. Dezember 1976 als wissenschaftlicher Mitarbeiter im volkseigenen Betrieb (VEB) Rationalisierung Braunkohle Yâŕŕ., vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1981 als wissenschaftlicher Mitarbeiter, Bearbeiter fŕ Rationalisierung und Bearbeiter Forschung und Entwicklung Schwachstellen und Verschleiŕforschung im „ unmittelbaren Rechtsnachfolgebetrieb „ Institut fŕ Braunkohlenbergbau Yâŕŕ. Â sowie vom 1. Januar 1982 bis 30. Juni 1990 (sowie darŕber hinaus) als Bearbeiter Forschung und Entwicklung Schwachstellen und Verschleiŕforschung im „ unmittelbaren Rechtsnachfolgebetrieb „ volkseigenen (VE) Braunkohlenkombinat Xâŕŕ. Â -Stammbetrieb- beschŕftigt. Er erhielt keine Versorgungszusage und war zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht in ein Zusatzversorgungssystem der AnlageÂ 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsŕberfŕhrungsgesetz (AAŕG) einbezogen.

Â

Am 6. September 2000 beantragte der Klŕger die ŕberfŕhrung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte eine Entgeltbescheinigung der LAUBAG vom 30. August 2000 (fŕ den Beschŕftigungszeitraum von Juli 1972 bis Juni 1990) vor. Mit Bescheid vom 7. Mai 2002 stellte die Beklagte die Beschŕftigungszeiten des Klŕgers vom 1. Januar 1977 bis 30. Juni 1990 als „nachgewiesene Zeiten“ der zusŕtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeitrŕumen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der vorgelegten Entgeltbescheinigung der LAUBAG vom 30. August 2000, fest.

Â

Mit ŕberprŕfungsantrag vom 24. April 2006 begehrte der Klŕger die Berŕcksichtigung seiner Beschŕftigungszeiten vom 1. Juli 1972 bis 31. Dezember 1976 als Zeiten der Zusatzversorgung. Daraufhin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 14. August 2006 die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAŕG, die Beschŕftigungszeiten des Klŕgers vom 1. Dezember 1968 bis 23. Juni 1972 als „nachgewiesene Zeiten“ der Altersversorgung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften zu Zâŕŕ. Â und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Zâŕŕ., die Beschŕftigungszeiten des Klŕgers vom 1. Juli 1972 bis 30. Juni 1990 als „nachgewiesene Zeiten“ der zusŕtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeitrŕumen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der vorgelegten Entgeltbescheinigung der LAUBAG vom 30. August 2000 sowie einer von der Beklagten eingeholten Entgeltbescheinigung des Landesbesoldungsamtes Wâŕŕ. Â vom 27. Juni 2006, fest. Den bisherigen Bescheid (vom 7. Mai 2002) hob sie, soweit er entgegenstand, auf.

Â

Mit Überprüfungsantrag vom 27. September 2007 (Eingang bei der Beklagten am 27. September 2007) begehrte der Kläger die Berücksichtigung von Prämien, insbesondere von Jahresendprämien, bei den festgestellten Arbeitsentgelten. Die Beklagte fragte daraufhin mit Schreiben vom 8. Juli 2010 und vom 27. Juli 2010 nach Bezugsunterlagen für Jahresendprämien sowie zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau bei der Rhenus Office Systems GmbH sowie der LMBV GmbH an. Mit Schreiben vom 15. Juli 2010 sowie vom 10. August 2010 teilte die Rhenus Office Systems GmbH mit, über keinerlei Bezugsunterlagen über Jahresendprämien und zusätzliche Belohnungen für Werkstätige im Bergbau zu verfügen. Mit Bescheid vom 23. August 2010 stellte die Beklagte die Anwendbarkeit von § 1 Abs. 1 GG, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. Dezember 1968 bis 23. Juni 1972 als nachgewiesene Zeiten der Altersversorgung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften zu Zürich und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Zürich, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. Juli 1972 bis 30. Juni 1990 als nachgewiesene Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte fest. Dabei stellte sie für das Jahr 1985 ein höheres Arbeitsentgelt (400,00 Mark) unter Berücksichtigung des Bezugs (11. Januar 1985) einer vom Kläger nachgewiesenen Prämie als bester Erfinder des VE Braunkohlenkombinats fest. Den bisherigen Bescheid (vom 14. August 2006) hob sie, soweit er entgegenstand, auf. Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 7. September 2010 Widerspruch ein und begehrte insbesondere die Berücksichtigung von zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau. Nachdem eine erneute Anfrage der Beklagten mit Schreiben vom 15. September 2010 nach Bezugsunterlagen für Jahresendprämien sowie zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau bei der Vattenfall Europe Business Services GmbH erfolglos blieb (Negativauskunft der Vattenfall Europe Mining AG vom 20. Oktober 2010), wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 27. Januar 2011 als unbegründet zurück. Hiergegen erhob der Kläger am 16. Februar 2011 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 4 RS 304/11). Mit Entgeltbescheinigung vom 22. Februar 2011 bescheinigte die Vattenfall Europe Mining AG die vom Kläger im Zeitraum von 1974 bis 1990 bezogenen zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau und führte aus, dass Unterlagen über Jahresendprämien nicht vorhanden sind. Daraufhin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 29. März 2011 abermals die Anwendbarkeit von § 1 Abs. 1 GG, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. Dezember 1968 bis 23. Juni 1972 als nachgewiesene Zeiten der Altersversorgung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften zu Zürich und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Zürich, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. Juli 1972 bis 30. Juni 1990 als nachgewiesene Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte fest. Dabei stellte sie für die Jahre 1974 bis 1990 höhere Arbeitsentgelte unter Berücksichtigung der in der Bescheinigung der Vattenfall Europe Mining AG vom 22. Februar 2011 ausgewiesenen zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau fest. Den bisherigen Bescheid (vom 23. August 2010) hob sie, soweit er entgegenstand, auf. Daraufhin

erklärte der Kläger mit Schriftsatz vom 11. April 2011 das Klageverfahren für erledigt.

Ä

Mit erneutem Änderungsantrag vom 17. Dezember 2013 (Eingang bei der Beklagten am 23. Dezember 2013) begehrte der Kläger abermals die Berücksichtigung von Jahresendprämien bei den festgestellten Arbeitsentgelten für die Zuflussjahre 1974 bis 1990.

Ä

Den Änderungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 23. Januar 2014 ab.

Ä

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 5. Februar 2014 Widerspruch ein und legte im Laufe des Verfahrens die, gerichtsbekannte, schriftliche Erklärung der Zeugen R. (Generaldirektor des VE Braunkohlenkombinats X.) und Dr. Q. (Direktor für Sozialökonomie des VE Braunkohlenkombinats X.) vom 11. und 26. April 2010 sowie die, ebenfalls gerichtsbekannte, Zusatzerklärung des Zeugen R. vom 13. Februar 2012 zu in den Kombinatbetrieben gezahlten Jahresendprämien, vor.

Ä

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25. Juni 2014 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus: Der Zufluss der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von Jahresendprämien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die Höhe der Jahresendprämien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhängig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden könnten. Eine pauschale Berücksichtigung der Prämien könne daher nicht erfolgen.

Ä

Hiergegen erhob der Kläger am 23. Juli 2014 Klage zum Sozialgericht Dresden (Verfahren S 24 RS 1330/14) und begehrte die Berücksichtigung von Jahresendprämien für die Planjahre 1973 bis 1989 (= Zuflussjahre 1974 bis 1990) auf der Grundlage der Erklärungen der Betriebsverantwortlichen R. und Dr. Q. bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte. Der Kläger legte im Laufe des Klageerfahrens unter anderem die, gerichtsbekannte, Zusatzerklärung des Zeugen R. vom 5. Juli 2017 zu in den Kombinatbetrieben gezahlten Jahresendprämien, vor.

Ä

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage â nach Anordnung des Ruhens des Verfahrens mit Beschluss vom 20. Januar 2016 und Fortsetzung des Verfahrens mit VerfÃ¼gung vom 6. April 2017 (Verfahren S 4 RS 446/16) â mit Gerichtsbescheid vom 7. Oktober 2021 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: Die HÃ¶he der begehrten JahresendprÃ¤mien habe der KlÃ¤ger weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Ãber Unterlagen verfÃ¼ge er nicht. Auch die Zeugen hÃ¤tten zur HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien keine substantiierten Angaben gemacht. Die ErklÃ¤rungen der Betriebsverantwortlichen (Râ! . Â und Dr. Qâ! .) wÃ¼rden auf eine unzulÃ¤ssige SchÃ¤tzung hinauslaufen. Allgemeine ErklÃ¤rungen seien nicht ausreichend. Eine MindestjahresendprÃ¤mie hÃ¤tten die DDR-Regelungen nicht vorgesehen. Die Festsetzung einer MindesthÃ¶he von JahresendprÃ¤mien sei nicht nachvollziehbar, da sie die tatsÃ¤chliche PrÃ¤mienhÃ¶he in keiner Weise widerspiegele.

Â

Gegen den am 12. Oktober 2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 2. November 2021 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren nach Feststellung von JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Planjahre 1973 bis 1989 und damit fÃ¼r die Zuflussjahre 1974 bis 1990 weiterverfolgt. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus: Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts sei fehlerhaft, weil er die Glaubhaftmachung des Erhalts und die Anerkennung der Prozente hinsichtlich der JahresendprÃ¤mien nicht genÃ¼gend beachte. Die JahresendprÃ¤mienhÃ¶he habe er auf der Grundlage der ErklÃ¤rungen der Betriebsverantwortlichen Râ! . Â und Dr. Â Qâ! . Â glaubhaft gemacht. Diese rechtserheblichen Tatsachen seien weder vom Sozialgericht noch von der Beklagten gewÃ¼rdigt worden.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt â sinngemÃ und sachdienlich gefasst â,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 7. Oktober 2021 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des ÃberprÃ¼fungsablehnungsbescheides vom 23. Januar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 2014, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 7. Mai 2002 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 14. August 2006, vom 23. August 2010 und vom 29. MÃ¤rz 2011 abzuÃ¤ndern und JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Zuflussjahre 1974 bis 1990 als zusÃ¤tzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid im Ergebnis fÃ¼r zutreffend.

Â

Der Senat hat arbeitsvertragliche Unterlagen vom KlÃ¤ger angefordert, RegisterauszÃ¼ge beigezogen sowie schriftliche AuskÃ¼nfte der Zeugen FÃ¶. vom 29. Dezember 2021, Dr. CÃ¶. vom 11. Januar 2022 und DÃ¶. vom 12. Januar 2022 eingeholt. Die Einholung einer schriftlichen Auskunft des (Ã¼ber 85-jÃ¤hrigen) Zeugen EÃ¶. war nicht mehr mÃ¶glich, da dieser nach Auskunft seiner ihn pflegenden und betreuenden Tochter vom 5. Januar 2022 hochgradig dement ist.

Â

Mit SchriftsÃ¤tzen vom 23. Januar 2022 (KlÃ¤ger) und vom 24. Januar 2022 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Â

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vorgelegen. Zur ErgÃ¤nzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

I.

Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben ([Â§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Â§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

II.

Die statthafte und zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist begrÃ¼ndet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage zu Unrecht abgewiesen hat. Denn der KlÃ¤ger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusÃ¤tzlicher, ihm in den Jahren 1974 bis 1990 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen im Rahmen der bereits mit

Bescheid vom 7. Mai 2002 in der Fassung der Bescheide vom 14. August 2006, vom 23. August 2010 und vom 29. März 2011 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Darüberhinausgehende, noch höher als die tenorierten Arbeitsentgelte begehrt der Kläger nicht, weil er ausdrücklich nur glaubhaft gemachte Arbeitsentgelte auf der Grundlage der Erklärungen der Betriebsverantwortlichen i. d. R. und Dr. Q. begehrt; eine Berufungszurückweisung im übrigen ist deshalb (auch aus Gründen der Klarstellung) nicht veranlasst.

Ä

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 23. Januar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 2014 ([Ä§ 95 SGG](#)) ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten ([ÄÄ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 7. Mai 2002 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 14. August 2006, vom 23. August 2010 und vom 29. März 2011 das Recht unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist ([Ä§ 44](#) des Zehntes Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 7. Oktober 2021 sowie der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 23. Januar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 7. Mai 2002 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 14. August 2006, vom 23. August 2010 und vom 29. März 2011 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1974 bis 1990 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, wie tenoriert, festzustellen sind.

Ä

Nach [Ä§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [Ä§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÖG](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im übrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Ä

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid vom 7. Mai 2002 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 14. August 2006, vom 23. August

2010 und vom 29. März 2011 ist (teilweise) rechtswidrig.

Ä

Nach Â§ 8 Abs. 1 AAÃ¶G hat die Beklagte als der unter anderem fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger in einem dem Vormerkungsverfahren ([Â§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) Ã¤hnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 7. Mai 2002 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 14. August 2006, vom 23. August 2010 und vom 29. MÃ¤rz 2011 (unter anderem) Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃ¶G (vgl. Â§ 5 AAÃ¶G) sowie die wÃ¤hrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÃ¶G). JahresendprÃ¤mien hat sie jedoch zu Unrecht nicht berÃ¼cksichtigt.

Ä

GemÃ¤Ã§ Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃ¶G ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. Â§ 5 AAÃ¶G) fÃ¼r jedes Kalenderjahr als Verdienst ([Â§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃ¶G stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmÃ¤Ã¶ig gezahlten JahresendprÃ¤mien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs fÃ¼r die vom WerkÃ¤ftigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃ¶G besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Â§ 5 AAÃ¶G als Verdienst ([Â§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das âerzielte Arbeitsentgeltâ zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort âerzieltâ folgt im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÃ¶G, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten wÃ¤hrend der ZugehÃ¶rigkeitszeiten zum Versorgungssystem âaufgrundâ seiner BeschÃ¤ftigung âzugeflossenâ, ihm also tatsÃ¤chlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die WerkÃ¤ftigen unter bestimmten Voraussetzungen PrÃ¤mien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. Arbeitsentgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknÃ¼pft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausÃ¼ben. Lohn und PrÃ¤mien waren âFormen der Verteilung nach Arbeitsleistungâ (vgl. Kunz/Thiel, âArbeitsrecht [der DDR] â Lehrbuchâ, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die PrÃ¤mien wurden aus einem zu bildenden BetriebsprÃ¤mienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer GewÃ¤hrung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Ãber ihre GewÃ¤hrung und HÃ¶he entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zustÃ¤ndigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach

Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten f  r alle Pr  mienformen (   116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16.   Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch f  r die Jahresendpr  mie (   118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die Jahresendpr  mie diente als Anreiz zur Erf  llung und   bererf  llung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer Erf  llungspr  mie. Nach    117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein                auf Jahresendpr  mie, wenn

- die Zahlung einer Jahresendpr  mie f  r das Arbeitskollektiv, dem der Werkt  tige angeh  rte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war,  
- der Werkt  tige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesth  he erf  llt hatte und  
- der Werkt  tige w  hrend des gesamten Planjahres Angeh  riges des Betriebs war.

Die Feststellung von Betr  gen, die als Jahresendpr  mien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der Empf  nger die Voraussetzungen der    117, 118 DDR-AGB erf  llt hatte. Hierf  r und f  r den Zufluss tr  gt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007      [B 4 RS 4/06 R](#)      [SozR 4-8570    6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Sch  tzungsm  glichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15.   Dezember 2016      [B 5 RS 4/16 R](#)      [SozR 4-8570    6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr.   14).

  

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von Jahresendpr  mien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der Kl  ger hat, um eine Feststellung zus  tzlicher Entgelte beanspruchen zu k  nnen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erf  llt gewesen sind und zus  tzlich, dass ihm ein bestimmter, ber  cksichtigungsf  higer Betrag auch zugeflossen, also tats  chlich gezahlt, worden ist.

  

Gem     [   128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen   berzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die M  glichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendpr  mien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des    6 Abs. 6 AA     abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu f  nf Sechsteln ber  cksichtigt.

  

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der Kl  ger den Zufluss von

Jahresendprämien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch für die Zuflussjahre 1974 bis 1990 glaubhaft gemacht (dazu insgesamt nachfolgend unter 1.). Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat er zwar nicht nachgewiesen, aber für die Zuflussjahre 1974 bis 1990 in einer bestimmten Höhe glaubhaft machen können; eine Schätzung hingegen – wie vom Kläger ursprünglich begehrt – ist jedoch nicht möglich (dazu insgesamt nachfolgend unter 2.).

Ä

1.

Der Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die Zuflussjahre 1974 bis 1990 glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

Ä

a)

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an den Kläger geflossene Prämienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine weiteren Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst wiederholt ausführte.

Ä

Nachweise zu an den Kläger gezahlten Jahresendprämien konnten auch in entsprechenden Archiven nicht mehr beigezogen werden, wie sich aus den schriftlichen Auskünften der Rhenus Office Systems GmbH vom 15. Juli 2010 und vom 10. August 2010 sowie den schriftlichen Auskünften der Vattenfall Europe Mining AG vom 20. Oktober 2010 und vom 22. Februar 2011 ergibt. Lohnunterlagen liegen auch im übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Ä§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)), weshalb bereits die Beklagte im erneuten Verwaltungsüberprüfungsverfahren von einer entsprechenden Anfrage an die Rhenus Office Systems GmbH abgesehen hat.

Ä

b)

Der Zufluss von Prämienzahlungen dem Grunde nach konkret an den Kläger ist aber im vorliegenden Fall für die Zuflussjahre 1974 bis 1990 glaubhaft gemacht.

Ä

Gemäß [§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), ¹überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr ¹⁄₄ als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die ¹⁄₄ gute Möglichkeit aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel ¹⁄₄ diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – [B 9 V 23/01 B](#) – [SozR 3-3900 § 15 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Ä

Dies zu Grunde gelegt, hat der Kläger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) ¹⁄₄ den Bezug einer Jahresendprämie ¹⁄₄ die Zuflussjahre 1974 bis 1990 vorlagen und er jeweils eine Jahresendprämie erhalten hat:

Ä

aa)

Der Kläger war in den Planjahren 1973 bis 1989 jeweils während des gesamten Planjahres Angehöriger des VEB Rationalisierung Braunkohle Yâ. Ä bzw. (als unmittelbarer Rechtsnachfolgebetrieb) des Instituts ¹⁄₄ Braunkohlenbergbau Yâ. Ä bzw. (als unmittelbarer Rechtsnachfolgebetrieb) des VE Braunkohlenkombinats Xâ. Ä -Stammbetrieb- (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den vorgelegten und in den Akten befindlichen arbeitsvertraglichen Unterlagen (Bl. 11-14 der Verwaltungsakten) sowie aus den Eintragungen in seinen Ausweisen ¹⁄₄ Arbeit und Sozialversicherung (Bl. 111-118 der Gerichtsakten) ergibt. Den arbeitsvertraglichen Unterlagen ist dabei insbesondere die jeweilige Rechtsnachfolge der jeweiligen Betriebsumstrukturierungen sowie der jeweilige Übergang der Arbeitsrechtsverhältnisse des Klägers zu den jeweiligen Rechtsnachfolgebetrieben (mit Wirkung ab 1. Januar 1977 sowie mit Wirkung ab 1. Januar 1982) zu entnehmen.

Ä

bb)

Mindestens glaubhaft gemacht ist darüber hinaus auch, dass die Zahlung von Jahresendprämien für das Arbeitskollektiv, dem der Kläger angehörte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach § 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jährlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschließen (vgl. Kunz/Thiel, *Arbeitsrecht [der DDR]* Lehrbuch, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach § 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die Höhe der Jahresendprämie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur Gewährung von Jahresendprämien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen Prämienverordnungen: So legten die *Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972* (nachfolgend: *Prämienfond-VO 1972*) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der *Zweiten Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe* (nachfolgend: *2. Prämienfond-VO 1973*) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der *Prämienfond-VO 1972* über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die *Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe* (nachfolgend: *Prämienfond-VO 1982*) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des Prämienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die dafür vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (§ 5 Abs. 2 Satz 1 *Prämienfond-VO 1972*, § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 *Prämienfond-VO 1982*). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 *Prämienfond-VO 1972*, § 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 *Prämienfond-VO 1982*).

Ä

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, *Die „leere Hölle“ ist tot – wie geht es weiter?*, RV [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren

erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

Ä

cc)

Ausgehend von den Aussagen der Zeugen F., Dr. C. und D. sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der Kläger und das Arbeitskollektiv, dem er angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Ä

Der Zeuge F., der den Kläger aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit 1972 kannte, gab in seiner schriftlichen Zeugenauskunft vom 29. Dezember 2021 (Bl. 105-106 der Gerichtsakte) an, dass er Kenntnis über die Auszahlung von Jahresendprämien an den Kläger hatte, weil er sich mit ihm wiederholt anlässlich verschiedener Kombinatsevents darüber unterhalten hatte. Er führte hierzu weitergehend aus: Die Berechnung der Jahresendprämien erfolgte auf der Grundlage des Gehaltes des jeweiligen Mitarbeiters und das Auszahlungsverfahren war in jeder Abteilung gleichgelagert. Wie im Betriebskollektivvertrag festgelegt, erfolgte nach Erfüllung der Kennziffern durch den Abteilungsleiter die Abstimmung mit der Partei- und Gewerkschaftsleitung und innerhalb der Abteilung durch den Abteilungsleiter mit dem Parteigruppenorganisator und Gewerkschaftsvertrauensmann. Voraussetzung der Zahlung war die Planerfüllung, die Erfüllung der der Abteilung auferlegten Plankennziffern und die Erfüllung des Kollektivplans. Die Auszahlung der Jahresendprämien erfolgte über Listen und das Geld war eingetätet. Die Auszahlung wurde in den einzelnen Betriebsteilen gefeiert. Jeder Fachingenieur hat die Jahresendprämien erhalten, weil das Kollektiv an seine für das Jahr festgeschriebene Arbeit gebunden war. Besondere Leistungen, wie Neuerertätigkeit, wurden besonders honoriert. Bei den Jahresendprämien gab es prozentual nur geringfügige Änderungen zum Jahresbruttogehalt. Jahresendprämien wurden in allen Abteilungen gezahlt. Die Auszahlung erfolgte stets am Anfang des Jahres, meist Ende Januar oder Anfang Februar, für das vorangegangene Planjahr. Das Geld war eingetätet und die Mitarbeiter mussten den Betrag auf der vorbereiteten Liste gegen Unterschrift quittieren. Der Kläger erhielt deshalb jährlich Jahresendprämien, weil er Mitglied eines Kollektivs war, das für die Tätigkeit in der Kohle- und Energiewirtschaft seinen Anteil erbrachte, und er selbst zur Planerfüllung mit hervorragenden Arbeitsergebnissen, wie beispielsweise der Patentierung seiner Verschleißforschung sowie der Erleichterung der Arbeit in der Instandhaltung, beitrug.

Ä

Der Zeuge Dr. Câșu, der den KlÃ¤ger ebenfalls aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit 1972 kannte, der zunÃ¤chst Arbeitskollege in der gleichen Abteilung und spÃ¤ter unmittelbarer Vorgesetzter des KlÃ¤gers war, gab in seiner schriftlichen Zeugenauskunft vom 11. Januar 2022 (Bl. 121 der Gerichtsakte) an, dass der KlÃ¤ger gewerkschaftlicher Vertrauensmann seiner Abteilung war, in dieser Funktion hohes Ansehen genoss und jedes Jahr JahresendprÃ¤mien ausgezahlt erhielt.

Â

Der Zeuge Dâșu, der den KlÃ¤ger ebenfalls aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit 1972 kannte und mit diesem als Arbeitskollege in der gleichen Abteilung der BeschÃ¤ftigungsbetriebe unmittelbar zusammenarbeitete, gab in seiner schriftlichen Zeugenauskunft vom 12. Januar 2022 (Bl. 122 der Gerichtsakte) an, dass der KlÃ¤ger â wie alle anderen Mitarbeiter der Abteilung auch â jÃ¤hrlich JahresendprÃ¤mien ausgezahlt erhielt. Weitergehend fÃ¼hrte er aus: Die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien wurde nach dem fÃ¼r das entsprechende Jahr durch die Kombinati- und Werkleitung vorgegebenen ProzentsÃ¤tzen der Lohnsumme des Vorjahres und der HÃ¶he des Bruttolohnes des Mitarbeiters festgelegt. Bis 1981 war die betriebliche Prozentvorgabe unterschiedlich. Ab 1982 war der Prozentsatz gleichbleibend und die JahresendprÃ¤mie war immer identisch, auch wenn in der Folgezeit GehaltserhÃ¶hungen vorgenommen wurden. Die Auszahlung erfolgte stets im Februar oder MÃ¤rz des Folgejahres, nachdem zuvor mit der Teilnahme des Vertrauensmannes der Gewerkschaft, anhand von vorgegebenen Prozentzahlen des Betriebes und der HÃ¶he des Bruttolohnes des Vorjahres auf einer Namensliste fÃ¼r alle WerktÃ¤tigen einer Abteilung (ausgenommen der Abteilungsleiter selbst) die entsprechenden Summen aufgefÃ¼hrt und darÃ¼ber befunden wurde. Erst danach wurden die jeweiligen Kollegen einer Arbeitsgruppe zum Abteilungsleiter gerufen. Der Empfang der JahresendprÃ¤mien wurde auf der Liste per Unterschrift quittiert, wobei jeder die BetrÃ¤ge der anderen Kollegen einsehen konnte. Deshalb konnte der Zeuge auch sehen, dass der KlÃ¤ger jedes Jahr JahresendprÃ¤mien ausgezahlt erhielt. In den Betrieben existierten diesbezuglich auch BetriebskollektivvertrÃ¤ge und BetriebsprÃ¤mienordnungen. Die jÃ¤hrlichen Plankennziffern in den Betrieben wurden stets erfÃ¼llt. Wenn dies einmal nicht der Fall gewesen sein sollte, wurde im Auftrag der Kombinati- und Werkleitung beim Ã¼bergeordneten Organ immer nachtrÃ¤glich eine sogenannte Plankorrektur vorgenommen, sodass das Ist-Ergebnis zum Soll-Ergebnis erhoben wurde. Da der Anteil eines jeden Einzelnen an der PlanerfÃ¼llung des Kombinates nicht exakt mess- bzw. nachweisbar und damit nicht bewertbar war, wurde die JahresendprÃ¤mie quasi als 13. Monatsgehalt angesehen. In dem Arbeitskollektiv, dem der Zeuge und der KlÃ¤ger angehÃ¶rten, wurden jÃ¤hrlich die Plankennziffern erreicht.

Â

UnzulÃ¤nglichkeiten des KlÃ¤gers, die gegebenenfalls eine KÃ¼rzung oder Nichtzahlung der JahresendprÃ¤mie zur Folge hÃ¤tten haben kÃ¶nnen, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die

Angaben der Zeugen Fâ¶., Dr. Câ¶. und Dâ¶. sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen plausibel und bestâtigen die berechnete Annahme, dass der Klâ¶ger die individuellen Leistungskennziffern konkret erfâ¶llte.

Â

Den betrieblichen Â¶nderungsvertrâ¶gen ist zu entnehmen, dass der Klâ¶ger kontinuierliche Lohnsteigerungen verzeichnete, die letztlich auf der Arbeitsleistung des Klâ¶gers und den erreichten Arbeitsergebnissen beruhten.

Â

In einem betrieblichen Schreiben vom 11. Januar 1985 (Bl. 109 der Gerichtsakte) wird die kontinuierliche und erfolgreiche Mitarbeit des Klâ¶gers in der Erfinderbewegung des Kombinats hervorgehoben, anâ¶sslich derer der Klâ¶ger als â¶bester Erfinder des VE Braunkohlenkombinats Xâ¶. â¶ ausgezeichnet und mit einer Prâ¶mie in Hâ¶he von 400,00 Mark gewâ¶rdigt wurde. Dabei wurde ausdrâ¶cklich sein erfinderischer Anteil bei der Entwicklung von Lâ¶sungen zur Senkung des Verschleiâ¶es an den Graborganen von Tagebaugerâ¶ten betont.

Â

In Anerkennung und Wâ¶rdigung langjâ¶hriger Zugehâ¶rigkeit sowie hervorragender Leistungen im Industriezweig Kohle der DDR wurde dem Klâ¶ger mit Urkunde vom 24. Juni 1988 (Bl. 110 der Gerichtsakte) die â¶Medaille fâ¶r Verdienste in der Kohleindustrie der DDR in Bronzeâ¶ verliehen.

Â

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise des Klâ¶gers im Â¶brigen durch die ihm von seinen Beschâ¶ftigungsbetrieben in den Jahren 1972 (Bl. 13 der Verwaltungsakte, 2. Teil) und 1984 (Bl. 14 der Verwaltungsakte, 2. Teil) verliehenen Auszeichnungen jeweils als â¶Aktivist der sozialistischen Arbeitâ¶. Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewâ¶rdigt (vgl. dazu: Â§ 1 der â¶Ordnung Â¶ber die Verleihung des Ehrentitels â¶Aktivist der sozialistischen Arbeitâ¶â¶, die Bestandteil der â¶Bekanntmachung der Ordnungen Â¶ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ¶ vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr.Â 952, S. 1 ff.] war). Darâ¶ber hinaus spricht fâ¶r seine vorbildliche Arbeit auch die ihm von seinen Beschâ¶ftigungsbetrieben in den Jahren 1978 bis 1988 (Bl. 112 Râ¶ckseite und 116 der Gerichtsakte) verliehenen Auszeichnungen jeweils als Mitglied eines â¶Kollektivs der sozialistischen Arbeitâ¶. Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch des Klâ¶gers, gewâ¶rdigt (vgl.Â dazu: Â§Â 1 der â¶Ordnung Â¶ber die Verleihung und Bestâ¶tigung der erfolgreichen Verteidigung

des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“, die Bestandteil der Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Ä

Zusammenfassend wird dem Kläger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm übertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechtigte Zweifel an der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrängen.

Ä

2.

Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1973 bis 1989) in den Zuflussjahren 1974 bis 1990 zur Auszahlung an den Kläger gelangten, konnte er zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die Zuflussjahre 1974 bis 1990 in Form eines konkreten Betrages glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die Höhe einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten Jahresendprämie darf entgegen der früheren Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts allerdings nicht geschützt werden (dazu nachfolgend unter c).

Ä

a)

Die dem Kläger für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1973 bis 1989) in den Jahren 1974 bis 1990 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge sind der Höhe nach nicht nachgewiesen:

Ä

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbüchern, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an den Kläger geflossene Prämienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine weiteren Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst wiederholt ausführte.

Ä

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnten auch die Zeugen F., Dr. C. und D. nicht vorlegen.

Ä

Nachweise zu an den KlÄxger gezahlten JahresendprÄxmien konnten auch in entsprechenden Archiven nicht mehr beigezogen werden, wie sich aus den schriftlichen AuskÄ¼nften der Rhenus Office Systems GmbH vom 15. Juli 2010 und vom 10. August 2010 sowie den schriftlichen AuskÄ¼nften der Vattenfall Europe Mining AG vom 20. Oktober 2010 und vom 22. Februar 2011 ergibt. Lohnunterlagen liegen auch im Ä¼brigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÄ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Ä§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)), weshalb bereits die Beklagte im erneuten VerwaltungsÄ¼berprÄ¼fungsverfahren von einer entsprechenden Anfrage an die Rhenus Office Systems GmbH abgesehen hat. Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort Ä¼ wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde Ä¼ lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinatn gezahlten durchschnittlichen JahresendprÄxmienbetrÄ¼ge pro VollbeschÄ¼ftigteinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei RÄ¼ckschluss auf die individuelle HÄ¼he der an den KlÄxger in einem konkreten Kombinatnsbetrieb gezahlten JahresendprÄxmienhÄ¼he erlauben.

Ä

b)

Die konkrete HÄ¼he der an den KlÄxger ausgezahlten JahresendprÄxmienbetrÄ¼ge fÄ¼r die in den Jahren 1974 bis 1990 zugeflossenen JahresendprÄxmien (fÄ¼r die Planjahre 1973 bis 1989) ist im vorliegenden Fall auf der Grundlage der gerichtsbekannten, schriftlichen ErklÄ¼rung der Zeugen RÄ¼. Ä (Generaldirektor des VE Braunkohlenkombinats XÄ¼.) und Dr. QÄ¼. Ä (Direktor fÄ¼r SozialÄ¼konomie des VE Braunkohlenkombinats XÄ¼.) vom 11. und 26. Ä April 2010 (Bl. Ä 22-23 der Verwaltungsakte, Teil 3) sowie der ebenfalls gerichtsbekannten, schriftlichen ZusatzerklÄ¼rung des Zeugen RÄ¼. Ä vom 13. Februar 2012 (Bl. 24-25 der Verwaltungsakte, Teil 3) glaubhaft gemacht. Denn diese ZeugenerklÄ¼rungen, die sich auf die JahresendprÄxmienplanjahre 1969 bis 1989 beziehen, gelten fÄ¼r alle Betriebe des ehemaligen VE Braunkohlenkombinats XÄ¼. Ä sowie fÄ¼r alle Betriebe der ehemaligen Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB) Braunkohle XÄ¼. . Das VE Braunkohlenkombinat XÄ¼. Ä wurde nÄ¼mlich, ausweislich des gerichtsbekannten Registerauszugs (Bl. 47-49 der Gerichtsakte), erst mit Wirkung ab 1. Ä Oktober 1980 gegrÄ¼ndet. VorgÄ¼ngereinrichtung war die VVB Braunkohle XÄ¼. , wie sich aus verschiedenen gerichtsbekannten RegisterauszÄ¼gen (Bl. 123-124 der Gerichtsakte) ergibt. Weil sich die ErklÄ¼rung der Zeugen RÄ¼. Ä und Dr. Ä QÄ¼. Ä vom 11. und 26. Ä April 2010 ausdrÄ¼cklich auf die JahresendprÄxmienplanjahre 1969 bis 1989 bezieht, erstreckt sie sich auch auf die ehemaligen Betriebe der VVB Braunkohle XÄ¼. . Damit sind im konkreten Fall des KlÄxgers sÄ¼mtliche BeschÄ¼ftigungsbetriebe erfasst, weil:

- das VE Braunkohlenkombinat XÄ¼. Ä -Stammbetrieb- (BeschÄ¼ftigungsbetrieb des KlÄxgers von Januar 1982 bis Juni 1990) bereits ausdrÄ¼cklich in der ErklÄ¼rung der Zeugen RÄ¼. Ä und Dr. QÄ¼. Ä vom 11. und 26. Ä April 2010 benannt wird und

- das Institut für Braunkohlenbergbau Y&Umlautring (Beschäftigungsbetrieb des Klägers von Januar 1977 bis Dezember 1981) sowie der unmittelbare Rechtsvorgängerbetrieb VEB Rationalisierung Braunkohle Y&Umlautring (Beschäftigungsbetrieb des Klägers von Juli 1972 bis Dezember 1976) â&Umlautringkombinatsangehörigeâ&Umlautring Betriebe der VVB Braunkohle X&Umlautring (und damit des unmittelbaren Rechtsvorgängers des VE Braunkohlenkombinat X&Umlautring.) waren, sodass auch für diese Betriebe die Erklärung der Zeugen R&Umlautring. â&Umlautring und Dr. Q&Umlautring. â&Umlautring vom 11. und 26.â&Umlautring April 2010 zur Anwendung gelangt.

â&Umlautring

Mangels anderweitigen konkreten Tatsachen- oder Rechtsvortrags der Beklagten hält der Senat an der, auch der Beklagten hinreichend bekannten, einheitlichen Rechtsprechung des S&Umlautringchsischen LSG zu den Jahresendprämienbegehren der Beschäftigten der technischen Intelligenz in Betrieben des VE Braunkohlenkombinats X&Umlautring. â&Umlautring fest. Was die Beklagte mit dem gelegentlichen Hinweis (in anderen Verfahren) auf eine â&UmlautringJudikatur [mit] Alleinstellungsmerkmal dieses Senatsâ&Umlautring bezweckt, erschließt sich dem Senat nicht, zumal sämtliche für das Recht der Zusatzversorgung zuständig und zuständig gewesenen Senate des S&Umlautringchsischen LSG (4. Senat, 5. Senat und 7. Senat) diesbezüglich einheitlich judiziert haben. Hingewiesen sei insofern auf folgende, nahezu vollständig jeweils in JURIS veröffentlichten, â&UmlautringParallelentscheidungenâ&Umlautring:

- S&Umlautringchsisches LSG, Urteil vom 28. Mai 2015 im Verfahren [L 5 RS 286/14](#),
- S&Umlautringchsisches LSG, Urteil vom 24. November 2015 im Verfahren [L 5 RS 188/15](#),
- S&Umlautringchsisches LSG, Urteil vom 16. Februar 2016 im Verfahren [L 5 RS 758/13](#),
- S&Umlautringchsisches LSG, Urteil vom 28. Februar 2017 im Verfahren [L 5 RS 466/16](#),
- S&Umlautringchsisches LSG, Urteil vom 14. November 2017 im Verfahren L 4 RS 403/16,
- S&Umlautringchsisches LSG, Urteil vom 27. Februar 2018 im Verfahren [L 5 RS 888/16](#),
- S&Umlautringchsisches LSG, Urteil vom 4. Dezember 2018 im Verfahren [L 5 RS 656/17](#),
- S&Umlautringchsisches LSG, Urteil vom 4. Dezember 2018 im Verfahren [L 5 RS 898/17](#),
- S&Umlautringchsisches LSG, Urteil vom 18. Dezember 2018 im Verfahren [L 5 RS 850/17](#),
- S&Umlautringchsisches LSG, Urteil vom 15. Januar 2019 im Verfahren [L 5 RS 952/17](#),
- S&Umlautringchsisches LSG, Urteil vom 12. Februar 2019 im Verfahren [L 5 RS 840/17](#),
- S&Umlautringchsisches LSG, Urteil vom 12. Februar 2019 im Verfahren [L 5 RS 942/17](#),
- S&Umlautringchsisches LSG, Urteil vom 12. März 2019 im Verfahren [L 5 R 36/18 ZV](#),
- S&Umlautringchsisches LSG, Urteil vom 9. April 2019 im Verfahren [L 5 R 15/18 ZV](#),
- S&Umlautringchsisches LSG, Urteil vom 23. April 2019 im Verfahren [L 5 R 262/18 ZV](#),
- S&Umlautringchsisches LSG, Urteil vom 23. April 2020 im Verfahren [L 7 R 525/19 ZV](#) und
- S&Umlautringchsisches LSG, Urteil vom 4. November 2021 im Verfahren [L 7 R 167/21 ZV](#).

Soweit die Beklagte (in einem Parallelverfahren [[L 7 R 474/21 ZV](#)]) ergänzend auf ein Urteil des 3. Senat des LSG Berlin /Brandenburg vom 15. Dezember 2021 im Verfahren [L 3 R 231/18 WA](#) (nicht veröffentlicht) verweist und ausführt, sie sehe sich hierdurch in ihrer Rechtsauffassung bestätigt, führt auch dieser Vortrag zu keiner anderen Bewertung. Zwar werden in diesem Urteil vom dort zur Entscheidung berufenen Senat Zweifel an der Glaubhaftigkeit der sog. „Erklärung“ dargelegt. Diese vermögen den erkennenden Senat jedoch nicht zu einer anderen Bewertung Veranlassung zu geben, weil es sich ausschließlich um eine Tatsachengutachtung handelt. Im übrigen setzt sich der 3. Senat des LSG Berlin /Brandenburg auch nicht mit den gegenteiligen Bewertungen der sog. „Erklärung“ durch den 4., 5. und 7. Senat des Sächsischen LSG sowie durch den 27. Senat des LSG Berlin /Brandenburg (Urteil vom 19. Oktober 2017 im Verfahren [L 27 R 124/15](#); Urteil vom 22. Februar 2017 im Verfahren [L 27 R 540/15](#)) auseinander, sondern geht aufgrund der Gutachtung der Tatsachenebene lediglich vom Gegenteil aus.

Ä

Vor diesem Hintergrund beanspruchen in Bezug auf die Jahresendprämienbegehren der Beschäftigten der technischen Intelligenz in Betrieben des VE Braunkohlenkombinats X. Ä nach wie vor folgende Überlegungen Geltung:

Ä

Die Zeugen R. Ä und Dr. Q. Ä führten in ihrer (gerichtsbekannten) gemeinsamen schriftlichen Erklärung vom 11. und 26. April 2010 (Bl. 22-23 der Verwaltungsakte, Teil 3) aus, dass im Rahmenkollektivvertrag die Zahlung einer Jahresendprämie an die Beschäftigten festgelegt war und ausgehend von den im jeweiligen Jahr erzielten Produktionsergebnissen des Kombinates (also des VE Braunkohlenkombinats X.) jeweils der zutreffende Prozentsatz zur Ermittlung der Jahresendprämie festgestellt wurde. Bezugsgröße dieses Prozentsatzes war dabei immer das durchschnittliche monatliche Bruttogehalt des Beschäftigten im Vorjahr, also ein Zwünftel des Jahresbruttoverdienstes des Vorjahres. Als verbindliche Prozentsätze wurden für die einzelnen Jahre festgelegt:

- für das Jahr 1969: 86,65 Prozent,
- für das Jahr 1970: 87,80 Prozent,
- für das Jahr 1971: 84,50 Prozent,
- für das Jahr 1972: 79,10 Prozent,
- für das Jahr 1973: 88,30 Prozent,
- für das Jahr 1974: 87,75 Prozent,

- f  r das Jahr 1975: 92,55 Prozent,
- f  r das Jahr 1976: 89,15 Prozent,
- f  r das Jahr 1977: 93,65 Prozent,
- f  r das Jahr 1978: 94,30 Prozent,
- f  r das Jahr 1979: 94,07 Prozent,
- f  r das Jahr 1980: 87,03 Prozent,
- f  r das Jahr 1981: 91,94 Prozent und
- f  r die Jahre 1982 bis 1989 jeweils: 88,64 Prozent (anstatt 89,85 Prozent, gem   Berichtigung durch den Zeugen R  . mit schriftlicher Zusatzerk  rung vom 13. Februar 2012).

In seiner (gerichtsbekannten) schriftlichen Zusatzerk  rung vom 13. Februar 2012 (Bl. 24-25 der Verwaltungsakte, Teil 3) f  hrte der Zeuge R  . auch aus, dass diese verbindlichen Prozents  tze durch den ehemaligen Hauptbuchhalter des VE Braunkohlenkombinats X  . O  . (bereits Anfang 2010 verstorben), akribisch aus den ehemaligen Betriebsunterlagen herausgearbeitet wurden und, dass die Jahresendpr  mien in den Kombinati  betrieben wegen der jeweiligen Planerf  llung zugef  hrt wurden. Oberstes Gebot f  r diese Zuf  hrung im Kombinat   ber die Mindestgrenze hinaus, die jedem Besch  ftigten im Kombinat zustand, war dabei stets die Planerf  llung des Vorjahres durch den einzelnen Betrieb. Die Planerf  llung des Kombinats wurde grunds  tzlich durch das   bergeordnete Organ (bis 1971 die VVB Braunkohle N  ., seit 1972 bis 1990 das Ministerium f  r Kohle und Energie) best  tigt. Nach Best  tigung der Jahresendpr  mien durch das   bergeordnete Organ erfolgte die Auszahlung derselben meist in den Monaten Februar oder M  rz des Folgejahres. In F  llen geringerer Planerf  llung erfolgte auf Antrag der Kombinati  leitung beim   bergeordneten Organ immer nachtr  glich eine sog. Plankorrektur, sodass das Ist-Ergebnis zum Soll-Ergebnis erhoben wurde. Da der Anteil jedes Einzelnen an der Planerf  llung des Kombinats nicht exakt mess- bzw. nachweisbar und damit nicht bewertbar war, wurde die Jahresendpr  mie quasi als 13. Monatsgehalt angesehen.

  

Soweit die Beklagte im Klageverfahren mit Schriftsatz vom 12. Mai 2017    wie wiederholt in der Vergangenheit in anderen Verfahren    meint, die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen R  . sei zu bezweifeln, sodass deren Beweiswert gegen Null tendiere, vermag sich der Senat dem nicht anzuschlie  en. Aus dem Umstand, dass der Zeuge R  . mittels eines immer wiederkehrenden    gerichtsbekannten    Standardschreibens seiner Rechtsanw  ltin auf massenhafte Anfragen von Sozialgerichten der L  nder Sachsen, Brandenburg, Berlin und Th  ringen seit dem Jahr 2015 jeweils mitteilen l  sst, er k  nne

â€œzum Gegenstand seiner Vernehmung keinerlei Aussage treffenâ€œ (Bl. 46 der Gerichtsakte), kann entgegen der Ansicht der Beklagten nicht geschlossen werden, er distanzieren sich von seiner im Jahr 2010 abgegebenen Erkl rung. Zum einen geht diese von der Beklagten â€œunterlegteâ€œ Distanzierung aus dem Standardschreiben seiner Rechtsanw ltin nicht hervor. Zum anderen  bersieht die Beklagte, dass die Erkl rung aus dem Jahr 2010 nicht allein von Herrn R  , sondern auch von dem â€œzwischenzeitlich verstorbenenâ€œ Herrn Dr.   Q   abgegeben wurde. Zweifel an der Richtigkeit der Erkl rung bestehen im  brigen im vorliegenden Fall allein schon deshalb nicht, weil der Erkl rungsinhalt konkret bezogen auf den Kl ger auch von den konkret im Verfahren schriftlich befragten Zeugen F  , Dr. C   und D   best tigt wurde. Zudem ergibt sich aus der â€œinzwischen ebenfalls gerichtsbekanntenâ€œ schriftlichen Zusatzerkl rung des Zeugen R   vom 5. Juli 2017 (Bl. 62 der Gerichtsakte) zu dessen Erkl rungen vom 11. und 26. April 2010 und vom 13. Februar 2012, dass sich der Zeuge R   keineswegs von seinen Erkl rungen distanziert, sondern nach wie vor hinter diesen steht. Er gab in der schriftlichen Zusatzerkl rung vom 5. Juli 2017 an, dass seine Angaben aus dem Jahr 2010 auf den akribischen Arbeiten der Fachkollegen O   und Dr. Q   beruhten, die auf dem Sachgebiet der Jahresendpr mie jeweils von Dezember meist bis M rz eines Jahres fachlich-inhaltlich umfassend t tig waren und diese Fachkollegen aus unterschiedlichen Quellen (zum Beispiel Arbeitsb cher, spezielle Protokolle, statistische Erhebungen und dergleichen mehr) die erforderlichen umfangreichen Informationen zur Fertigung der Erkl rungen vom 11. und 26. April 2010 und vom 13. Februar 2012 zusammengetragen hatten. Dabei sind diese beiden Fachkollegen (ehemaliger Direktor f r Sozial konomie und Hauptbuchhalter des VE Braunkohlenkombinats X  ) mit gro er Umsicht und Gewissenhaftigkeit unter Ber cksichtigung und umfassender Einbeziehung der spezifisch auf die Jahresendpr mie zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen vorgegangen.

 

Vor diesem Hintergrund kann im vorliegenden konkreten Einzelfall davon ausgegangen werden, dass dem Kl ger der konkrete Prozentanteil seines jeweiligen monatlichen Jahresdurchschnittsbruttolohnes als Jahresendpr mie zugeflossen ist, weil gegenteilige Anhaltspunkte weder vorgetragen, noch ersichtlich sind und an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugen keine Zweifel bestehen. Der Generaldirektor und der Direktor f r Sozial konomie des Kombines, die sich â€œwie erg nzend erkl rt wurdeâ€œ des ehemaligen Hauptbuchhalters des Kombines bedienten, sind sachkundige Personen, die  ber die Erf llung der Planziele und die kombinateseitigen Festlegungen Auskunft zu geben geeignet sind. Die Besonderheit der vorliegenden konkreten Sachverhaltskonstellation ist, wie aus den Angaben der Zeugen  bereinstimmend und nachvollziehbar hervorgeht, dadurch gekennzeichnet, dass im Kombinat f r alle Kombinatebetriebe â€œausgehend von der Planerf llungsquote des Kombinesâ€œ ein konkreter Prozentsatz der Jahresendpr mienzahlung festgelegt wurde. Insofern fehlt es im konkreten Sachverhalt bez glich der Planjahre 1969 bis 1989 nicht an einem geeigneten Ma stab, an dem die konkrete

Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämie beurteilt werden kann. Plausibel ist dies im vorliegenden Fall auch deshalb, weil nicht pauschal der durchschnittliche Bruttomonatslohn eines (jeden) Beschäftigten als Maßstab der Jahresendprämienzahlung behauptet wird, der nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war, sondern explizit die im jeweiligen Jahr erzielten Produktionsergebnisse des Kombinats als Berechnungsbasis der kombi-natsseitigen Festlegung von den Kombi-natsverantwortlichen deklariert wurden.

Ä

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall in Bezug auf die streitgegenständlichen Planjahre 1973 bis 1989 (mit Zufluss in den Jahren 1974 bis 1990) erfolgt, weil nicht lediglich ein allgemeiner Ablauf und eine allgemeine Verfahrensweise dargelegt wurden.

Ä

Somit ist im Fall des Klägers zunächst der monatliche Bruttodurchschnittsverdienst der Planjahre 1973 bis 1989, für den die Jahresendprämien in den darauffolgenden Jahren (1974 bis 1990) gezahlt wurden, zu Grunde zu legen. Dieser kann der Arbeitsentgeltbescheinigung der LAUBAG vom 30. August 2000 (Bl. 8 der Verwaltungsakte, Teil 1), die Grundlage der in den Feststellungsbescheiden vom 7. Mai 2002 und vom 14. August 2006 enthaltenen Entgeltdaten ist, entnommen werden. Davon ist die von den Zeugen R. und Dr. Q. bekundete prozentuale Feststellungsquote der Planerfüllung der Jahre 1973 bis 1989 als glaubhaft gemachte Jahresendprämie festzusetzen. Von diesem Betrag ist ein Abzug in Höhe eines Sechstels vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung des § 6 Abs. 6 ArbZG vorzunehmen.

Ä

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass auf die Arbeitsentgeltbescheinigung der Vattenfall Europe Mining AG vom 22. Februar 2011, die neben den Bruttoentgelten auch die zusätzlichen Belohnungen für Werktätige im Bergbau enthält, nicht als Grundlage der Glaubhaftmachung abgestellt werden kann. Denn zusätzliche Belohnungen gehörten nicht zum Durchschnittsentgelt, welches der Jahresendprämienberechnung zu Grunde lag (§ 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, § 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO).

Ä

Dies zu Grunde gelegt, sind für den Kläger Jahresendprämienzahlungen für die Beschäftigungs- und Planjahre 1973 bis 1989 (und damit für das Zuflussjahre 1974 bis 1990) wie folgt zu berücksichtigen:

Ä

JEP-Anspruchsjahr	Jahresarbeitsverdienst	Monatsdurchschnittsverdienst	JEP in Höhe der Glaubhaftmachung zu Grunde gelegt	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
1973	13.212,00 M	1.101,00 M	88,30 %	972,18 M	810,15 M
1974	10.798,87 M	899,91 M	87,75 %	789,67 M	658,06 M
1975	10.199,33 M	849,94 M	92,55 %	786,62 M	655,52 M
1976	13.800,00 M	1.150,00 M	89,15 %	1.025,23 M	854,36 M
1977	13.495,49 M	1.124,62 M	93,65 %	1.053,21 M	877,67 M
1978	13.590,32 M	1.132,53 M	94,30 %	1.067,98 M	889,98 M
1979	16.273,83 M	1.356,15 M	94,07 %	1.275,73 M	1.063,11 M
1980	16.067,73 M	1.338,98 M	87,03 %	1.165,31 M	971,09 M
1981	16.024,36 M	1.335,36 M	91,94 %	1.227,73 M	1.023,11 M
1982	16.410,19 M	1.367,52 M	88,64 %	1.212,17 M	1.010,14 M
1983	16.861,80 M	1.405,15 M	88,64 %	1.245,53 M	1.037,94 M

1984	18.187,09 M	1.515,59 M	88,64 %	1.343,42 M	1.119,52 M
1985	20.019,47 M	1.668,29 M	88,64 %	1.478,77 M	1.232,31 M
1986	18.481,44 M	1.540,12 M	88,64 %	1.365,16 M	1.137,63 M
1987	23.569,29 M	1.964,11 M	88,64 %	1.740,99 M	1.450,82 M
1988	19.166,22 M	1.597,19 M	88,64 %	1.415,75 M	1.179,79 M
1989	19.272,53 M	1.606,04 M	88,64 %	1.423,59 M	1.186,33 M

Ä Ä

c)

Soweit der KlÄxger im Laufe des Verfahrens eine SchÄxtzung der HÄlle der begehrten JahresendprÄxmien begehrte, ist abschlieÄend darauf hinzuweisen, dass eine SchÄxtzung der HÄlle des PrÄxmienbetrages bei lediglich dem Grunde nach glaubhaft gemachtem JahresendprÄxmienbezug nicht in Betracht kommt (vgl. dazu ausfÄhrlich: BSG, Urteil vom 15.Ä Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Ä§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Ä 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des BeweismaÄstabes im Sinne einer SchÄxtzungswahrscheinlichkeit sieht Ä§ 6 AAÄG nicht vor. HÄtte der Gesetzgeber eine SchÄxtzbefugnis schaffen wollen, so hÄtte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (SchÄxtzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschÄtzten Verdienstes treffen mÄssen, nachdem er schon fÄr den strengeren BeweismaÄstab der Glaubhaftmachung nur die MÄglichkeit einer begrenzten BerÄcksichtigung (zu fÄnf Sechsteln) ermÄglicht hat. Auch aus Ä§ 6 Abs. 5 AAÄG in Verbindung mit Ä§ 256b Abs. 1 und Ä§ 256c Abs. 1 und 3 Satz 1 SGB VI ergibt sich keine materiell-rechtliche SchÄxtzbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden NachweismÄglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte

Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzungsbefugnis gemäß [Â§ 287 ZPO](#), die nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und entsprechend anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn [Â§ 6 Abs. 6 AAÖG](#) regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und lässt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [Â§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem [Â§ 6 Abs. 6 AAÖG](#) die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestalten und festlegen müssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in [Â§ 6 Abs. 6 AAÖG](#) als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 – [B 4 RA 6/99 R](#) – SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3 = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

Ä

3.

Die (in der konkreten Höhe für die Jahre 1974 bis 1990 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6. Abs. 1 Satz 1 AAÖG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÖG) steuerfrei im Sinne des Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit Â§ 1 ArEV (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

Ä

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt Anlass,

Verlauf und Ergebnis des Verfahrens.

Â

IV.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Â

Â

Â

Erstellt am: 29.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024